



Was ist eine Intensivabklärung?

Wenn alle wissen, dass die Situation einer Familie oder einzelner Familienmitglieder nicht gut ist, aber niemand so richtig weiss was los ist und welche Unterstützung hilfreich sein könnte, ist eine Intensivabklärung angezeigt. Eine Intensivabklärung ist ein zeitlich befristetes Angebot an die Familie, insbesondere aber eines an Fachstellen wie z. B. die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) oder die KESB. Das Leistungsspektrum einer Intensivabklärung umfasst:

- Das Erfassen und bestmögliche Verstehen der familiären und der individuellen Situation der einzelnen Familienmitglieder.
- Die Klärung der Ressourcen und Hindernisse der Familie und der einzelnen Familienmitglieder.
- Das Eruiere von adäquaten Lösungen und Unterstützungsmassnahmen.
- Ein schriftlicher Abklärungsbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

Ziele

Mittels einer Intensivabklärung soll die für die Familie adäquateste und erfolgversprechendste Unterstützung eruiert werden, welche das Wohl der Kinder und Jugendlichen sichert und der Familie zum Wiedererlangen der Selbständigkeit verhilft.

Arbeitsweise

Intensivabklärungen werden im Tandem, das heisst von zwei Fachpersonen, vorgenommen. In jedem Fall werden die Ergebnisse einer Intensivabklärung mittels Supervision, Intervision und dem 4-Augen-Prinzip reflektiert und überprüft.

Die Abklärungspersonen suchen die Familie zu Hause auf, lernen den Alltag der Familie und der einzelnen Familienmitglieder kennen. Sie beobachten die Familiendynamik und die Interaktionen der einzelnen Familienmitglieder untereinander. Mittels Gesprächen und in gemeinsamen Aktivitäten lernen die Abklärungspersonen alle Familienmitglieder, deren Bedürfnisse und Sichtweisen auf die Situation kennen. Die Abklärungspersonen arbeiten sowohl mit der ganzen Familie als auch mit allen Familienmitgliedern einzeln. Es werden verschiedene Methoden und Instrumente genutzt, wie z.B. Familienstellen mit Figuren, Zeichnen, beziehungs- und gruppendynamische Übungen.

Eine Intensivabklärung basiert auf Freiwilligkeit oder setzt voraus, dass eine kooperative Zusammenarbeit entwickelt werden kann.



Schweigepflicht, Aktenführung und Datenschutz

Die Abklärungspersonen stehen grundsätzlich unter Schweigepflicht. Informationen an Dritte geben sie nur im Wissen und dem Einverständnis der direkt Betroffenen weiter. Von der beruflichen Schweigepflicht ausgenommen sind die Gefährdung des Kindeswohls sowie eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung.

Die Erkenntnisse und Ergebnisse einer Intensivabklärung werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert. Die Abklärungspersonen Berichten der auftraggebenden Stelle schriftlich über die Abklärungsergebnisse und geben fachliche Empfehlungen ab. Möglicherweise verfügt die auftraggebende Stelle in Folge Massnahmen, die von der Familie nicht zwingend gutgeheissen werden.

Sozialarbeiterische Akten gelten im Sinne des Datenschutzgesetzes als besonders schützenswerte Daten und sind streng vertraulich. Direktbetroffene haben ein Akteneinsichtsrecht.